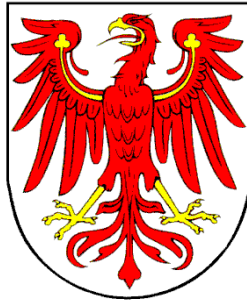


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 22/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Dr. Dr. V.

Beschwerdeführer,

wegen Verletzung Petitionsrecht; Verfahren vor dem Amtsgericht Potsdam
- 28 C 150/23

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 18. Juli 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 1. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung des Petitionsrechts keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 2. Juni 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 8. Juni 2025 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 2. Soweit der Beschwerdeführer seine Verfassungsbeschwerde nunmehr ausdrücklich auch auf eine Kostenforderung des Amtsgerichts Potsdam erstreckt, genügt die Verfassungsbeschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung nach § 20 Abs. 1, § 46 VerfGGBbg und ist unzulässig. Erforderlich ist eine Begründung, die schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen müssen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Gericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es zur Erfüllung der Begründungsanforderungen in der Regel zudem einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 4 An diesen Maßstäben gemessen, erfüllt die Verfassungsbeschwerde die Begründungsanforderungen nicht. Die Verfassungsbeschwerde setzt sich nicht mit dem Gewährleistungsgehalt etwaiger als verletzt angesehener Grundrechte auseinander. Dass die wohl letztlich auf Ziffer 1211 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz beruhende Kostenforderung Grundrechte verletzt haben könnte, ist nicht erkennbar.

5 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß